

In der Parteigerichtssache

der Frau A aus B

-Antragstellerin und Rechtsbeschwerdeführerin-

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt M aus B

g e g e n

den Stadtbezirksverband S des Kreisverbandes B im Landesverband W-L der Christlich Demokratischen Union Deutschlands,

vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Dr. P aus B

-Antragsgegner und Rechtsbeschwerdegegner-

Beigeladener: Kreisverband B im Landesverband W der Christlich Demokratischen Union Deutschlands,
vertreten durch den Kreisvorsitzenden Herrn B aus B

wegen Wahlanfechtung hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom
10. Dezember 1982 in Bonn unter Mitwirkung von

Staatssekretär a. D.
Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Rechtsanwältin
Dr. Ilse Becker-Döring,

Präsident des Oberlandesgerichts
Karlheinz Keller,

Kreisdirektor
Dr. Walter Kiwit,

Rechtsanwalt
Friedrich W. Siebeke

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

In Abänderung des Beschlusses des Landesparteigerichts W-L vom 6.7.1982
wird der Feststellungsantrag der Antragstellerin zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen
sind nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Die Antragstellerin - Ratsherrin der CDU im Rat der Stadt B - war am 13.11.1979 zur ersten Vorsitzenden des CDU-Stadtbezirksverbandes S des Kreisverbandes B gewählt worden. Am 3.7. 1981 fand auf Antrag von 12 Delegierten und einem Ersatzdelegierten des Stadtbezirksverbandes eine Delegiertenversammlung statt. In dem von der Antragstellerin unterzeichneten Einladungsschreiben vom 16.6.1981 war als Punkt 3. der Tagesordnung aufgeführt:

"Beschlüßfassung über eine vorgezogene Vorstandsneuwahl des Stadtbezirksverbandes gemäß Antrag von 13 Delegierten - gegebenenfalls Vorstandsneuwahl".

Vor Eintritt in die Tagesordnung sprach sich die Delegiertenversammlung bei Anwesenheit von 40 stimmberechtigten Mitgliedern mit 24 gegen 16 Stimmen für die Abhaltung der vorgesehenen Neuwahlen aus. Nach Entlastung des bisherigen Vorstandes ergab sich die Frage, ob die entlasteten Vorstandsmitglieder bei der Wahl des neuen Vorstandes stimmberechtigt seien. Eine Mandatsprüfungskommission wurde beauftragt, anhand der Kreissatzung diese Frage zu prüfen. Die Kreissatzung bestimmt in § 30 Abs. 2, daß sich die Delegiertenversammlung zusammensetzt aus den Mitgliedern des Vorstandes des Stadtbezirksverbandes, den Vorsitzenden der Ortsverbände und den Kreisparteitagsdelegierten der zu dem jeweiligen Stadtbezirksverband gehörenden Ortsverbände. Die Mandatsprüfungskommission kam zu dem Ergebnis, daß den entlasteten Vorstandsmitgliedern kein Stimmrecht zustehe.

In einer erneuten Abstimmung über den Tagesordnungspunkt der Vorstandsneuwahlen sprachen sich 24 Versammlungsteilnehmer für Neuwahlen und 5 dagegen aus. Sechs Teilnehmer enthielten sich der Stimme. Aufgrund dieser Wahlentscheidung verließen einige Versammlungsteilnehmer verärgert den Versammlungsraum.

In einer Einzelwahl wurde Herr Dr. P mit 24 Stimmen zum neuen Vorsitzenden des Vorstandes des Stadtbezirksverbandes gewählt. Zehn Versammlungsteilnehmer enthielten sich der Stimme. Daran anschließend wurden die weiteren Vorstandsmitglieder mit jeweils 20 bis 23 Stimmen gewählt.

Die Antragstellerin hat die Neuwahl des Vorstandes angefochten. Sie rügt, daß das für die Einberufung einer Delegiertenversammlung erforderliche Quorum nicht erreicht worden sei. Das Verlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung sei von weniger als einem Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung unterzeichnet worden. Außerdem könne ein Vorstand vor Ablauf seiner zweijährigen Wahlperiode nicht abgewählt werden.

Der Antragsgegner ist der Ansicht, daß die Delegiertenversammlung ordnungsgemäß einberufen worden sei und deshalb auch die in dieser Versammlung gefaßten Beschlüsse rechtmäßig seien. Eine Neuwahl des Vorstandes sei jederzeit zulässig.

Der beige ladene Kreisverband hat vorgebracht, daß die bisherigen Vorstandsmitglieder aufgrund der ihnen erteilten Entlastung sich nicht mehr in ihren Vorstandsämtern befanden. Ihnen habe daher bei der Vorstandsneuwahl auch kein Stimmrecht zugestanden.

Das Kreisparteigericht hat durch Beschluß vom 12.10.1981 die am 3.7.1981 durchgeführte Vorstandswahl aufgehoben. Zur Begründung hat es ausgeführt, daß für den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung nicht das von der Kreissatzung geforderte Quorum von einem Drittel seiner Mitglieder vorhanden gewesen sei. Die Delegiertenversammlung habe aus 45 Mitgliedern bestanden. Der Einberufungsantrag hätte daher statt von 12 mindestens von 15 Mitgliedern gestellt werden müssen. Ferner folge die Rechtswidrigkeit der Wahl auch aus dem Ausschluß der Mitglieder des bisherigen Vorstandes von der Stimmabgabe bei der Vorstandsneuwahl. Die Amtszeit eines Vorstandes und damit die Stimmberechtigung seiner Mitglieder ende erst durch die Wahl eines neuen Vorstandes.

Gegen diesen Beschluß hat der Antragsgegner Beschwerde eingelegt. Nach Einlegung der Beschwerde ist sein am 3.7.1981 gewählter Vorstand zurückgetreten. Die Antragstellerin und der Antragsgegner sowie der Beigeladene haben gleichwohl eine Sachentscheidung beantragt, der Beigeladene vor allem mit der Begründung, daß eine gerichtliche Klärung der Frage, ob entlasteten Vorstandsmitgliedern noch ein Stimmrecht zustehe, auch für andere Parteiversammlungen von grundsätzlicher Bedeutung sei.

Das Landesparteigericht hat unter Hinweis auf den Rücktritt des am 3.7.1981 gewählten Vorstandes die Hauptsache für erledigt und den Beschluß des Kreisparteigerichts für unwirksam erklärt. Es ist der Auffassung, daß die Erledigung der Hauptsache nicht von einer Erklärung der Verfahrensbeteiligten abhängig sei. Ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an einer Feststellung nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO sei im übrigen zu verneinen, da sie nicht beabsichtige, erneut für den Vorstandsvorsitz zu kandidieren.

Gegen den Beschluß des Landesparteigerichts hat die Antragstellerin Rechtsbeschwerde eingelegt. Zur Begründung führt sie aus, eine Erledigung der Hauptsache könne nicht von Amts wegen festgestellt werden. Die Hauptsache sei weder durch den Rücktritt des neugewählten Vorstandes noch durch die nach der Entscheidung des Landesparteigerichtes erfolgte Neuwahl eines Vorstandes erledigt. § 113 VwGO sei auf eine Wahlanfechtungsklage nicht anwendbar. Als Parteimitglied habe sie ein berechtigtes Interesse, daß bei zukünftigen Vorstandswahlen die Erfordernisse der Satzung eingehalten würden. Dieses Interesse bestehe auch deswegen, weil der Antragsgegner das bei der Vorstandsneuwahl geübte Verfahren nach wie vor für satzungsgemäß halte. Es müsse daher befürchtet werden, daß auch in der Zukunft die gerügten Satzungsverstöße wiederholt würden.

Die Antragstellerin beantragt,

den Beschluß des Landesparteigerichts W vom 6.7.1982 aufzuheben.

Der Antragsgegner und der Beigeladene beantragen,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig; sie ist jedoch nur insoweit begründet, als sie sich gegen die vom Landesparteigericht ausgesprochene Erledigung der Hauptsache wendet.

1. Die Antragstellerin begehrt Aufhebung des Beschlusses des Landesparteigerichts und damit Wiederherstellung des Beschlusses erster Instanz, mit dem die Vorstandswahl aufgehoben wurde. Das Parteiengesetz enthält keine Regelung über das Verfahren zur Anfechtung von Wahlen. Auch im Statut der CDU sowie der Parteigerichtsordnung fehlt eine solche Regelung. Es kommen daher die Verfahrensvorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung zum Zuge, auf die § 44 der Parteigerichtsordnung verweist.

a) Das Kreisparteigericht hat die Vorstandswahl aufgehoben und diese damit wie einen Verwaltungsakt behandelt. Bei der Wahl eines Parteiorgans handelt es sich jedoch nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um einen Beschluß im Sinne des § 15 Abs. 1 Parteiengesetz (Seifert, Die politischen Parteien im Recht der Bundesrepublik Deutschland, 1975, Seite 264). Entgegen ihrem Wortlaut ist die Wahlanfechtung daher der Anfechtungsklage im Sinne von § 42 VwGO nicht zugänglich.

Das Begehren der Antragstellerin ist auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der am 3.7.1981 erfolgten Vorstandswahl gerichtet. Dieses Ziel kann sie im Wege der Feststellungsklage nach § 43 VwGO erreichen. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um eine Feststellungsklage (so: Eyermann-Fröhler, VwGO, 8. Auflage, § 42, Rdn. 38a mit Nachweisen) oder um ein Verfahren besonderer Art handelt (so: OVG Münster unter Hinweis darauf, daß die Gültigkeit einer Wahl kein Rechtsverhältnis sei, OVGE 19, 221, 222). Insofern ist nämlich § 43 VwGO entsprechend anzuwenden. Es bestehen keine Bedenken, diese vor allem für Kommunalwahlen entwickelten Grundsätze auch bei der gerichtlichen Überprüfung von Parteiwahlen anzuwenden. Diese Zuordnung steht überdies mit der bürgerlich-rechtlichen Regelung in Einklang, wonach für die Anfechtung von Vereinsbeschlüssen, wozu auch Parteibeschlüsse zählen, üblicherweise der Weg der Feststellungsklage nach § 256 ZPO eröffnet ist (Seifert aaO., Seite 287). Das Begehren der Antragstellerin ist daher entsprechend dem von ihr verfolgten Rechtsschutzziel als Antrag auf Feststellung der Satzungswidrigkeit der Vorstandswahl anzusehen.

b) Das Landesparteigericht hat zu Unrecht die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache gemäß § 161 Abs. 2 VwGO festgestellt. Hierbei hat es verkannt, daß es gegen den Willen der Antragstellerin nicht befugt war, von sich aus die Hauptsache für erledigt zu erklären (Eyermann-Fröhler, aaO., § 161, Rdn. 6, mit weiteren Nachweisen). Die Antragstellerin hat nämlich keine Erledigungserklärung abgegeben, sondern ihren Sachantrag in vollem Umfang aufrecht erhalten. Wäre entgegen der Auffassung der Antragstellerin eine Erledigung der Hauptsache eingetreten, hätte das Landesparteigericht nicht die Erledigung feststellen dürfen, sondern den Antrag wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses abweisen müssen.

c) Entgegen der Auffassung des Landesparteigerichts hat sich der Rechtsstreit in der Hauptsache nicht erledigt. Die Antragstellerin kann sich auf ein berechtigtes Interesse im Sinne von § 43 VwGO berufen.

Das Landesparteigericht hat die Frage des berechtigten Interesses unter dem Gesichtspunkt des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO geprüft. Diese Vorschrift ist nur auf Verwaltungsakte, nicht hingegen auf Feststellungsklagen anwendbar (Kopp, VwGO, 5. Aufl., § 113 Anm. 1, 2). Letztlich ergibt sich jedoch kein Unterschied, da sowohl im Falle des § 43 VwGO als auch in dem Fall des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO ein berechtigtes Interesse des Klägers an der baldigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses vorliegen muß.

Infolge der zwischenzeitlich durchgeführten Neuwahlen ist das berechnigte Interesse der Antragstellerin nicht weggefallen. In Übereinstimmung mit dem Rechtsgedanken des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO kann auch bei vergangenen Rechtsverhältnissen ein berechtigtes Feststellungsinteresse bestehen (Eyermann-Fröhler, aaO., § 43 Rdn. 6). Das ist dann der Fall, wenn nach vernünftigen Erwägungen ein durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse an einer Entscheidung besteht, wobei dieses Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch ideeller Art sein kann (Eyermann-Fröhler, aaO., § 43 Rdn. 11, 12; § 113 Rdn. 41). Ein anerkennenswertes ideelles Interesse ist auch das sogenannte Rehabilitationsinteresse, auf das sich die Antragstellerin beruft. Dieses besteht für die Antragstellerin darin, festgestellt zu wissen, ob ihre in der gleichzeitigen Wahl eines neuen Vorstandes zu erblickende Abwahl satzungsgemäß zustande gekommen ist.

Zugleich folgt das berechnigte Interesse der Antragstellerin daraus, daß bei künftigen Wahlen die Satzungserfordernisse eingehalten werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesparteigerichts (Beschuß vom 25.3.1981 - Az.: CDU-BPG 2/79 - abgedruckt in NVwZ 1982, 159) ist ein Feststellungsinteresse auch dann anzuerkennen, wenn die begehrte Entscheidung dazu beiträgt, demokratische Grundsätze in der innerparteilichen Willensbildung zur Geltung zu bringen. Diese Grundsätze finden ihre Ausprägung vornehmlich durch Wahlen, so daß an der Feststellung der Satzungswidrigkeit von Wahlen ein berechtigtes Interesse anzuerkennen ist.

Dem steht nicht entgegen, daß sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine gegen eine Bundestagswahl gerichtete Wahlbeschwerde nach Ablauf der Legislaturperiode erledigt (BVerfGE 22, 277; 34, 201). Zur Begründung beruft sich das Bundesverfassungsgericht auf die in Artikel 41 GG für die Prüfung von Bundestagswahlen getroffene Sonderregelung, die den Rechtsweg des Artikel 19 Abs. 4 GG ausschließt (BVerfGE 22, 277, 281). Die Anfechtung von Wahlen im Bereich des Vereinsrechts, einschließlich des Parteienrechts, richtet sich hingegen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (Seifert, aaO., Seite 268; Henke, Das Recht der politischen Parteien, 2. Auflage 1972, Seite 201).

2. Der Feststellungsantrag der Antragstellerin ist jedoch nicht begründet. Die am 3.7.1981 durchgeführten Vorstandswahlen waren nicht unwirksam.

a) Die Antragstellerin war allerdings zur Einberufung der außerordentlichen Delegiertenversammlung nicht verpflichtet. Die für eine derartige Verpflichtung nach der Kreissatzung erforderliche Anzahl von einem Drittel der 45 Mitglieder zählenden Delegiertenversammlung, also von mindestens 15 Delegierten, war nicht erreicht. Nur 12 Delegierte hatten den Einberufungsantrag gestellt. Das fehlende Quorum führt jedoch nicht zur Unwirksamkeit der auf der Delegiertenversammlung gefaßten Beschlüsse. Das Quorum ist nur für die Frage von Bedeutung, ob der Vorstand gezwungen werden kann, eine Versammlung einzuberufen, da der Minderheit insoweit ein Rechtsanspruch auf Einberufung gewährt wird (§ 30 Abs. 3 Satz 2 der Kreissatzung). Auch unabhängig vom Antrag einer Minderheit kann der Vorstand jederzeit eine Delegiertenversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält.

In jedem Fall - ob das Quorum erreicht ist oder nicht - beruft der Vorstand die Delegiertenversammlung kraft eigenen Einberufungsrechts ein. Mit der Einberufung war die Delegiertenversammlung eine Sache des Antragsgegners geworden. Im Verbandsrecht ist jedenfalls für den Bereich der GmbH, für die in § 50 GmbH-Gesetz eine dem § 37 BGB entsprechende Regelung gilt, anerkannt, daß Beschlüsse, die auf Mitgliederversammlungen gefaßt worden sind, obwohl das für die Einberufung erforderliche Quorum nicht erreicht war, nicht zu ihrer Anfechtbarkeit berechtigen (vgl. Scholz-Karsten Schmidt, GmbH-Gesetz, 6. Aufl., § 50 Anm. 16). Es bestehen keine Bedenken, wegen der übereinstimmenden Interessenslage diese Rechtsfolge auch auf das Vereinsrecht und damit auch das Parteienrecht zu übertragen. Denn es ist anerkannt, daß die allgemeinen Grundsätze des Vereinsrechts in der Regel auch für die politischen Parteien gelten (vgl. den Beschluß des Bundesparteigerichts vom 25.3.1981 aaO. mit Nachweisen).

b) Die Delegiertenversammlung ist von der Antragstellerin in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Stadtbezirksverbandes einberufen worden. Die Vorschrift des § 30 Abs. 3 Satz 1 der Kreissatzung sieht allerdings die Einberufung durch den Vorstand des Stadtbezirksverbandes vor. Dieser besteht aus mehreren Personen. Es ist indessen bei dem Antragsgegner üblich, daß zu Delegiertenversammlungen jeweils nur durch den jeweiligen Vorsitzenden eingeladen wird. Die Einladung durch die Antragstellerin war daher für die Einladungsempfänger eine Einladung durch den Vorstand im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz

1 der Kreissatzung. Hiervon sind offensichtlich auch sämtliche Beteiligten ausgegangen, da ein eventueller Verfahrensfehler in dieser Hinsicht weder während der Delegiertenversammlung noch später gerügt worden ist. Es ist daher nichts dafür ersichtlich, daß die Antragstellerin zu einer Einberufung der Delegiertenversammlung namens des Vorstandes nicht mindestens stillschweigend ermächtigt gewesen wäre.

c) Die Delegiertenversammlung war nicht daran gehindert, vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit den Vorstand neu zu wählen. Nach § 46 Abs. 1 der Kreissatzung ist zu allen Parteigremien mindestens alle zwei Jahre zu wählen. Ob diese Vorschrift die Amtszeit der Vorstandsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren begrenzt oder nur entsprechend der in § 11 Abs. 1 Satz 1 Parteiengesetz getroffenen Regelung das Erfordernis von Neuwahlen mindestens alle zwei Jahre aufstellt (so wohl: Seifert, aaO., Seite 241/242), kann dahinstehen. Auf jeden Fall gibt sie dem gewählten Vorstand keinen Bestandsschutz für die gesamte Dauer der regulären Amtszeit. Eine solche Regelung wäre dem Wesen einer politischen Partei fremd, da als Ausfluß des Grundsatzes der demokratischen Willensbildung von unten nach oben jederzeit eine Neuwahl von Parteiorganen zulässig sein muß (Seifert, aaO., Seite 242). Diese Regelung steht auch in Einklang mit der Vorschrift des § 27 Abs.2 Satz 1 BGB, wonach die Bestellung des Vorstandes jederzeit widerruflich ist.

d) Bei der Neuwahl des Stadtbezirksvorstandes waren die Mitglieder des bisherigen Vorstandes in dieser Eigenschaft von der Stimmabgabe mit der Begründung ausgeschlossen worden, daß mit ihrer Entlastung ihr Vorstandsamt abgelaufen sei.

Diese Auffassung begegnet Bedenken. Die Entlastung ist eine dem Verbandsrecht eigentümliche Erklärung, die einen verzichtsähnlichen Charakter im Hinblick auf mögliche Schadensersatzansprüche des Verbandes gegen den Amtsträger besitzt (Sauter/Schweyer, Der eingetragene Verein, 11. Auflage, Rdn. 289). Eine automatische Beendigung des in dem Verband eingenommenen Amtes als Folge der Entlastung ist dem Verbandsrecht fremd. Eine Entlastung ist keine Abwahl und auch kein Widerruf der übertragenen Amtsstellung. Das wäre auch nicht mit dem Erfordernis der Kontinuität in der Verbandsführung vereinbar. Das Amt des Entlasteten endet vielmehr erst mit der Wahl seines Nachfolgers, spätestens mit Ablauf der in der Satzung festgelegten Amtszeit. Dies folgt auch daraus, daß der Verband auch für eine mögliche Zwischenzeit zwischen Entlastung und Neuwahl ordnungsgemäß vertreten sein muß.

e) Eine Unwirksamkeit der am 3.7.1981 durchgeführten Vorstandswahl scheidet jedoch aus, weil die Versagung des Stimmrechtes gegenüber den entlasteten Vorstandsmitgliedern das Ergebnis der Vorstandswahl nicht beeinflussen kann. Der neue Vorsitzende ist mit einer Mehrheit von 24 Stimmen bei 10 Enthaltungen gewählt worden. Selbst wenn die 10 von der Stimmabgabe ausgeschlossenen Vorstandsmitglieder mitgestimmt hätten, wäre der neue Vorsitzende bei 24 Stimmen - angenommen, die bisherigen Vorstandsmitglieder hätten geschlossen mit Nein gestimmt - gegen 10 Stimmen bei 10 Enthaltungen wirksam gewählt worden. Bei der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder ergab sich das

gleiche Bild. Sie wurden jeweils mit 20 bis 23 Ja-Stimmen gewählt, so daß 10 Nein-Stimmen bei keiner Wahl zu einem abweichenden Ergebnis geführt hätten.

Im Vereinsrecht ist es anerkannt, daß trotz Vorliegen eines Verfahrensfehlers eine Wahl wirksam ist, wenn feststeht, daß die Wahl nicht auf diesem Fehler beruhen kann (BGHZ 59, 369, 372 ff; Stöber, Vereinsrecht, 4. Auflage, 1980, Rdn. 210; Sauter/Schweyer, aaO., Rdn. 214).

Diese Heilung von Verfahrensmängeln rechtfertigt sich aus der Überlegung, daß die Willensbildung und -betätigung innerhalb des Vereins, aber auch dessen Rechtsbeziehungen nach außen mit unerträglichen Unsicherheiten belastet sein würden, wenn jedes Vereinsmitglied wegen eines Gesetzes- oder Satzungsverstoßes ohne Rücksicht auf dessen Auswirkung die Unwirksamkeit eines Beschlusses geltend machen könnte.

Eine Heilung von Verfahrensverstößen würde allerdings dann ausscheiden, wenn ein Umstand vorläge, der die Möglichkeit eines anderen Beschlüßergebnisses nicht ausschlosse, sofern der Verfahrensverstoß unterblieben wäre. Ein derartiger Umstand ist jedoch im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Den von der Teilnahme an den Wahlen ausgeschlossenen Vorstandsmitgliedern war eine Mitwirkung an der Diskussion und damit an der Willensbildung innerhalb der Delegiertenversammlung nicht verwehrt. Der Neuwahl ging eine über zweistündige Diskussion voraus, auf der die Meinungen kontrovers vorgetragen wurden. Der Umstand, daß einige Versammlungsteilnehmer vorzeitig die Sitzung verlassen und sich an der Vorstandswahl nicht beteiligt haben, hat die Beschlußfähigkeit der Versammlung nicht beeinträchtigt. Die am 3.7.1981 durchgeführte Wahl führte daher zur rechtswirksamen Einsetzung eines neuen Vorstandes.